



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

...

- Antragsteller -

g e g e n

...

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 21, am 30. April 2020 durch

...

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 10.000,- EUR festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe:

I.

1. Die Antragsteller begehren einstweiligen Rechtsschutz bezüglich der Erteilung einer Befreiung von der Verpflichtung zur häuslichen Quarantäne, die in § 30a der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 2. April 2020 (HmbGVBl. S. 181, im Folgenden: HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) für aus dem Ausland Ein- und Rückreisende angeordnet worden ist.

Der Antrag ist nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig, soweit er den Zeitraum bis einschließlich Samstag, den 2. Mai 2020 betrifft. Soweit die Antragsteller darüber hinausgehend einstweiligen Rechtsschutz bis zu einer Entscheidung in einem Widerspruchsverfahren und bis zum Abschluss eines Hauptsacheverfahrens begehren, ist der Antrag mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig. Denn die Antragsteller sind ausweislich ihrer eidesstattlichen Versicherung vom 19. April 2020 am Samstag, den 18. April 2020, in die Freie und Hansestadt Hamburg eingereist, so dass der in § 30a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO angeordnete Quarantänezeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ohnehin bereits mit Ablauf des 2. Mai 2020 endet.

2. Der so verstandene Antrag hat in der Sache keinen Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung notwendig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Antragsteller glaubhaft macht (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO), dringend auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung angewiesen zu sein (Anordnungsgrund). Darüber hinaus muss er das Vorliegen eines materiellen Anspruchs (Anordnungsanspruch) glaubhaft machen. Dem Wesen und Zweck einer einstweiligen Anordnung entsprechend kann das Gericht im einstweiligen Anordnungsverfahren grundsätzlich nur vorläufige Regelungen treffen und dem Antragsteller nicht schon das gewähren, was er nur in einem Hauptsacheverfahren erreichen könnte. Der Grundsatz des Verbots der Vorwegnahme der Hauptsacheentscheidung gilt jedoch im Hinblick auf den gemäß Art. 19 Abs. 4 GG zu gewährleistenden effektiven Rechtsschutz dann nicht, wenn die erwarteten Nachteile bei einem Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache unzumutbar wären und ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg in der Hauptsache spricht.

Nach diesem Maßstab haben die Antragsteller einen Anordnungsanspruch nicht mit dem für eine Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hohen Maß an Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht, so dass es auf das Vorliegen eines Anordnungsgrundes nicht mehr ankommt.

Nach § 30a Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sind Personen, die auf dem Landweg, See-, oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in die Freie und Hansestadt Hamburg einreisen, verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Als Anspruchsgrundlage für die von den Antragstellern begehrte Befreiung von der danach für Ein- und Rückreisende grundsätzlich bestehenden häuslichen Quarantänepflicht kommt allein § 30b Abs. 1 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO in Betracht. Hiernach kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Befreiungen erteilen. Nach der im Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung haben die Antragsteller voraussichtlich keinen Anspruch auf die begehrte Befreiung.

a. Dass die Quarantänepflicht gegen höherrangiges Recht verstoßen würde, haben die Antragsteller nicht geltend gemacht; dies drängt sich dem Gericht bei der nur gebotenen summarischen Prüfung, noch dazu in der Kürze der für die Prüfung zur Verfügung stehenden Zeit - die Antragsteller haben den vorliegenden Eilantrag erst am Nachmittag des elften von 14 Quarantänetagern gestellt – auch nicht auf.

b. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 30b Abs. 1 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO dürften vorliegend nicht erfüllt sein. Die Antragsteller haben weder dargelegt noch glaubhaft gemacht, dass ihr Anliegen ein im Sinne von § 30b Abs. 1 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO besonders gelagerter Einzelfall ist. Denn sie haben weder eine besondere Dringlichkeit vorgetragen, die in ihrem konkreten Fall eine Befreiung von der häuslichen Quarantänepflicht - drei Tage vor ihrem Ablauf – erfordert noch Umstände glaubhaft gemacht, die es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht als vollkommen ausgeschlossen erscheinen lassen, dass von ihnen die nach einem Auslandsaufenthalt grundsätzlich vom Verordnungsgeber vermutete Gefahr einer Infektion und Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus ausgeht.

Zwar machen sie mit eidesstattlicher Versicherung geltend, sie hätten in Spanien einer sehr strengen Ausgangssperre unterlegen; demzufolge vollständig auf sonst übliche Aktivitäten wie Radfahren, Joggen oder Spaziergehen verzichtet; während ihrer zweitägigen Rückreise nur eine Nacht in einem Hotel in Montelimar, Frankreich übernachtet; seien ausschließlich über fast völlig leere Autobahnen gefahren und hätten seit ihrer Abreise nach Spanien im Februar 2020 keinerlei Symptome an sich feststellen können, die auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus hindeuten würden. Allerdings haben sie hiermit keinerlei Gesichtspunkte substantiiert vorgetragen, die dafürsprechen, dass sie nicht den von § 30a Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO erfassten Regelfall darstellen und abweichend von der generalisierenden Einschätzung des Robert Koch-Instituts (im Folgenden RKI) kein Infektionsrisiko von ihnen ausgeht.

Da der SARS-CoV-2-Virus inzwischen weltweit verbreitet ist und ein Übertragungsrisiko daher sowohl in Deutschland als auch in einer unübersehbaren Anzahl von Regionen weltweit besteht, rät das RKI, um sich und Andere vor Ansteckungen zu schützen, aus dem Ausland zurückkehrenden deutschen Touristen sich zwei Wochen in häusliche Quarantäne zu begeben (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html, abgerufen am 29.4.2020). Es kommt daher nicht darauf an, mit wie vielen Personen die Antragsteller im Ausland in Kontakt gekommen sind oder ob sie Symptome der Krankheit aufweisen, sondern nur darauf, dass sie sich im Ausland aufgehalten haben. Zudem dürfte bei den Antragstellern sogar ein erhöhtes Infektionsrisiko bestehen, da sie aus bzw. über zwei der besonders vom SARS-CoV-2-Virus betroffenen Länder (Spanien und Frankreich) eingereist sind. Ausweislich der Johns Hopkins University hat Spanien mit zum Entscheidungszeitpunkt 236.899 bestätigten Fällen und Frankreich mit zum Entscheidungszeitpunkt 166.543 bestätigten Fällen weltweit die zweit- bzw. vierthöchste Zahl bestätigter Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (<https://coronavirus.jhu.edu/map.html>, abgerufen am 30.4.2020). In diesen Ländern haben die Antragsteller nach ihrem Vortrag im Hotel übernachtet und mehrfache Tankpausen eingelegt.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO und die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes aus §§ 53 Abs. 2, 52 Abs. 2 GKG (Auffangwert von 5.000,- EUR je Antragsteller). Das Gericht sieht aufgrund der begehrten Vorwegnahme der Hauptsache von einer Reduzierung des Betrags im Eilverfahren ab.